



Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES	S 2-3
Karikaturpreis 2008	S 3
BERUFSRECHT/ KAMMERANGELEGENHEITEN	S 5-10
Kammerversammlung/Neuwahlen	S 3
Bericht aus der Satzungsversammlung	S 4
Fortbildungspflicht gem. §15 FAO	S 5
VERSORGUNGSWERK	
Satzungsänderung	S 10
PERSONALNACHRICHTEN	S 11
AUSBILDUNG	S 12
STELLENMARKT	S 12-13
VERANSTALTUNGEN	S 13-15
LITERATURHINWEISE	S 15

Kammerversammlung

Mittwoch, den 06. Mai 2009 in Landau

SEMINARE DER KAMMER

Das neue GmbH-Recht

Referent: Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein, Karlsruhe
Veranstaltungsort:
Dorint-Novotel Kaiserslautern
Datum/Zeit: Freitag, 30. Januar 2009,
9.00 - 16.30 Uhr
Teilnahmegebühr: 100,00 €
(inkl. Pausenkaffee, Tagungsgetränke,
Mittagessen und Skript)

Neuere und neueste Entwicklungen im Arbeitsrecht

- In Zusammenarbeit mit dem DAI -
Referent: Werner Ziemann, Vorsitzender
Richter am Landesarbeitsgericht Hamm
Veranstaltungsort: Zweibrücken,
Romantik Hotel Landschloss Fasanerie
Datum: 6. bis 7. Februar 2009
Tagungszeiten: Fr. 9.00 - 17.30 Uhr
Sa. 9.00 - 12.30 Uhr
Zeitstunden: 10
Teilnahmegebühr: 250,00 €
(inkl. Pausenkaffee, Tagungsgetränke,
Mittagessen und Skript)

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das in wenigen Tagen zu Ende gehende Jahr 2008 hat für Vorstand und Kammergeschäftsstelle viel Arbeit gebracht. Vieles davon war die übliche Routine, nämlich die Beschäftigung mit Gebührengutachten und Beschwerdeverfahren, aber auch die Vorbereitung der Kollegenschaft auf den elektronischen Rechtsverkehr, insbesondere mit dem ganz erheblichen Aufwand für das Angebot der Signaturkarte und des Anwaltsausweises.

Wir hatten wieder in Harmonie und kollegialer Kooperation durchgeführte Gespräche mit den Vorsitzenden der Pfälzischen Anwaltsvereine, der Informationsaustausch ist wie immer außerordentlich positiv verlaufen.

Das neue Jahr wird eine ganze Reihe von Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung bringen. Wir haben hierüber in einem Kurzreferat die Vorsitzenden der Anwaltsvereine informiert. Sicherlich wird dies auf der im Frühjahr statt findenden Kammerversammlung ein Thema sein, um nur einige Stichworte zu nennen:

Künftig wird das anwaltsgerichtliche Verfahren im Verfahren der Verwaltungsgerichtsordnung angenähert werden. Des weiteren sollen künftig bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen möglich sein. Die Satzungsversammlung hat im Übrigen eine neue Fachanwaltsbezeichnung geschaffen, nämlich den Fachanwalt für Agrarrecht.

Präsidium und Kammervorstand haben im vergangenen Jahr zahlreiche Termine wahrgenommen, um unsere Standesinteressen zu vertreten. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang ein sehr interessantes Gespräch im Ministerium, zu welchem Dekane der juristischen Fakultäten, der Universitäten Mainz und Trier ebenso geladen waren, wie der Präsident der Wirtschaftshochschule. Vertreter aus der Wirtschaft waren ebenso zugegen, wie die Anwaltschaft und wir haben uns über die Frage unterhalten, hier wird möglicherweise auch die Ausbildung der jungen Juristen Änderungen erfahren, dass immer mehr steuerrechtliche und wirtschaftsrechtliche Fragen in unserer täglichen

Praxis eine Rolle spielen. Dies kann beim Familienrecht beginnen und beim Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht enden, gilt aber auch genauso für das Strafverfahren. Hier soll auch daran gedacht sein, evtl. gemeinsame Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten in Angriff zu nehmen.

Es liegt also wieder viel ehrenamtliche Arbeit hinter uns, was man mit dem Begriff „Business as usual“ umschreiben könnte. Eines ist jedoch hervorzuheben, unsere Kollegin Silke Tillmanns, langjährig tätig beim Anwaltsgericht und 14 Jahre beim Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz beendet dort ihre Tätigkeit. Wir danken Frau Kollegin Tillmanns stellvertretend und beispielgebend für ihren ehrenamtlichen Einsatz zum Vorteil der Anwaltschaft.

Das neue Jahr wird einen Wechsel an der Spitze des Pfälzischen Oberlandesgerichts bringen. Der hochverdiente bisherige Präsident Walter Dury, den eine hervorragende Zusammenarbeit und auch ein kollegiales Miteinander mit der Anwaltschaft ausgezeichnet hat, wird in den Ruhestand gehen und wir freuen uns, an der Spitze des Oberlandesgerichts den uns bestens bekannten und auch zugeneigten bisherigen Präsidenten des Landgerichts Mainz, Herrn Willi Kestel begrüßen zu dürfen; zumindest hat der Richterwahlausschuss in seiner Sitzung vom 04.12.2008 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Bei der Kammerversammlung im Mai 2009 stehen wieder Vorstandswahlen an. Hierauf wollten wir schon hingewiesen haben.

Abschließend verbleibt uns, verbleibt mir, Ihnen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch Ihren Familien, alle guten Wünsche zu den bevorstehenden Festtagen zu übermitteln und Ihnen allen ein gesegnetes und erfolgreiches Jahr 2009 zu wünschen.

Mit freundlichen
kollegialen Grüßen

JR/Rolf S. Weis
Präsident



MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2009

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am

01. Januar 2009

fällig. Da vom Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Der Kammerbeitrag für das kommende Jahr beträgt **240,00 €**.

Ihre Überweisung erbitten wir auf das Konto bei der VR-Bank Südwestpfalz Nr. 104314670 (BLZ 542 617 00).

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgendes ehemaliges Kammermitglied verstorben ist:

**Rechtsanwalt Dr. Hans-Jörg Gaedicke,
Offenbach/Queich**
verstorben am 18. Oktober 2008
im Alter von 65 Jahren

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **26,00 €** auf unser Sterbegeldkonto bei der VR-Bank-Südwestpfalz Nr. 4314670 (BLZ 542 617 00) bis spätestens zum

30. Januar 2009

Sollten Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir zum gegebenen Zeitpunkt den Kammerbeitrag 2009 sowie die Sterbegeldumlage einziehen.

PKH-Beordnung einer Rechtsanwaltssozietät

Im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann der bedürftigen Partei eine Rechtsanwaltssozietät beordnet werden.

**BGH, Beschluss vom 17.09.2008,
IV ZR 343/07**

Der BGH begründet diese Entscheidung u. a. damit, dass eine Beschränkung der Beordnungsmöglichkeit auf Rechtsanwälte als Einzelpersonen, eine Rechtsanwaltssozietät von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübung einschränken würde, ohne dass sich dafür heute noch tragfähige Gründe finden ließen. Zu der im Jahre 1998 geschaffenen Neuregelung der §§ 59 c ff. BRAO und den bereits im Jahre 1995 geschaffenen Regelungen über die Partnerschaftsgesellschaft trete inzwischen hinzu, dass spätestens seit der zu Beginn des Jahres 2001 ergangenen Entscheidung BGH Z 146, 341 ff. die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, damit auch der Rechtsanwaltssozietät anerkannt sei. Damit sei der wesentliche Grund, die Sozietät von einer Beordnung auszuschließen, entfallen.

BKA-Gesetz

Das umstrittene BKA-Gesetz ist zunächst im Bundesrat gescheitert. Auch der Vermittlungsausschuss wird seitens des Bundesrates nicht angerufen. Seitens der Bundesregierung oder dem Bundestag ist nunmehr zu entscheiden, ob ein Vermittlungsverfahren eingeleitet werden soll, um doch noch einen Kompromiss zu erzielen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte mit ihrer Presseerklärung vom 12.11.2008 den Bundesrat aufgefordert, deutliche Korrekturen an dem von dem Deutschen Bundestag bereits beschlossenen BKA-Gesetz vorzunehmen. Im Vordergrund der Kritik der Bundesrechtsanwaltskammer steht die mit dem BKA-Gesetz vorgesehene sogenannte Online-Durchsuchung zur präventiven Terrorabwehr.

Das Gesetz übernimmt die bereits bei der Telefonüberwachung (TKÜG) geregelte Privilegierung einzelner Berufsheimnisträger, wie Abgeordnete, Geistliche und Strafverteidiger, bei denen ein absolutes Beweiserhebungsverbot besteht. Die Daten sogenannter „normaler“ Rechtsanwälte hingegen, sollen bei Ermittlungsmaßnahmen gegen ihren Mandanten oder Dritte heimlich online durchsucht werden können. „Diese Ungleichbehandlung und Aufspaltung der Anwaltschaft in eine Zweiklassengesellschaft ist nicht zu rechtfertigen. Die Online-Durchsuchung ist ein Eingriff in das hoch sensible Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt und deshalb nicht akzeptabel“, kritisierte der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges.

Beratungshilfe auch für Steuerrechtsangelegenheiten

Die Versagung von Beratungshilfe in Angelegenheiten des Kindergeldes nach dem Einkommenssteuergesetz ist verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14.10.2008, AZ: 1 BvR 2310/06 festgestellt.

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Beratungshilfegesetz ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht vertretbar, wonach Beratungshilfe nur in den dort ausdrücklich nach Rechtsgebieten aufgezählten Angelegenheiten gewährt wird. Die abschließende Aufzählung der beratungshilfefähigen Angelegenheiten zu denen zwar solche des Sozialrechts, aber nicht solche des Steuerrechts gehören, führt zu einer Ungleichbehandlung von Rechtsuchenden in beratungsfähigen Angelegenheiten gegenüber solchen in nicht von der Aufzählung erfassten Angelegenheiten.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen ist am 01.12.2008 in Kraft getreten. Danach ist für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen ab dem 01.12.2008 die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz zuständig. Für Verfahren, in denen der Antrag nach Art. 7, § 1 Abs. 3 S. 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vor dem 01.12.2008 eingereicht worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Landesgesetz zur Ausführung des § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Landesschlichtungsgesetz-LSchLG)

Das Landesschlichtungsgesetz vom 10.09.2008 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz am 19.09.2008 auf Seite 204 verkündet. Es ist am 01.12.2008 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird von der dem Landesgesetzgeber in § 15 a EGZPO eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, für bestimmte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein obligatorisches vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren vorzusehen. In den Bereichen der nachbarrechtlichen Streitigkeiten und der Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre wird für Rheinland-Pfalz bestimmt, dass eine Klageerhebung erst nach der Durchführung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens zulässig ist. Die Schlichtungsverfahren werden von den nach der Schiedsamtordnung bestellten Schiedspersonen oder von anderen Gütestellen durchgeführt.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER PRESSEERKLÄRUNG

Nr. 22 vom 21. November 2008

Karikaturpreis 2008 Bundesrechtsanwaltskammer zeichnet R.O. Blechman aus

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Der New Yorker R.O. Blechman ist der diesjährige Preisträger des Karikaturpreises der Deutschen Anwaltschaft. Die Preisverleihung an Blechman findet am 26. November 2008 in Anwesenheit der Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries durch den Präsidenten der BRAK Axel C. Filges statt.

Der Künstler R.O. Blechman gehört zu den bedeutendsten Illustratoren der letzten Jahrzehnte. Seine Werke zielen zahlreiche Titelblätter, u.a. „The New Yorker“, „The New York Times Magazine“, „Rolling Stone“, „Esquire“, „Fortune“ und vielen anderen Zeitschriften. Daneben ist Blechman Autor von meist preisgekrönten Zeichentrickfilmen, etwa „No Room at the Inn“ oder „L'Histoire du Soldat“ nach Strawinsky, der einen Emmy bekam und auch in Deutschland zu sehen war. „Blechman ist eine Klasse für sich“, schreibt die „New York Times“ über den Künstler, der 1930 in Brooklyn geboren wurde. Er studierte am Oberlin College in Ohio und schloss sein Studium 1952 ab. Im selben Jahr veröffentlichte er ein kleines Buch, „The Juggler of our Lady“, das ihm zahlreiche Medaillen und Ehrungen einbrachte und zweimal verfilmt wurde. Seine Illustrationen wurden als Einzelausstellungen in New York, Paris und München gezeigt. 1999 wurde Blechman in die New Yorker Art Directors Hall of Fame gewählt.

Der Karikaturpreis wurde bisher vergeben an Ronald Searle (1998), Tomi Ungerer (2000), Edward Sorel (2002), Marie Marcks (2004) und Gerhard Haderer (2006).

BERUFSRECHT/ KAMMERANGE- LEGENHEITEN

Kammerversammlung/Neuwahlen Wahlvorschläge bis 15. März 2009

Im Jahr 2009 scheiden turnusmäßig die Hälfte der Mitglieder des Kammervorstandes gem. § 68 Abs. 2 BRAO aus. Dies sind folgende Vorstandsmitglieder:

RA Thomas Besenbruch, Zweibrücken
RA Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen
RA JR Hans-Richard Brauer, Frankenthal
RA Karlheinz Glogger, Ludwigshafen
RA Mathias Lang, Speyer
RA JR Walter Leppla, Zweibrücken
RA JR Karl Mell, Ludwigshafen
RA Christian Wiebelt, Kaiserslautern

Gem. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung können Wahlvorschläge bis zum **15. März 2009** eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Kammermitglied sowie der Kammervorstand.

Der Kollege JR Hans-Richard Brauer steht für eine Wiederwahl nach 18-jähriger Kammertätigkeit nicht mehr zur Verfügung. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben ihre Bereitschaft zur Wiederwahl erklärt.

Die Kammerversammlung findet am **06. Mai 2009 um 17.00 Uhr** in der **Jugendstil-Festhalle Landau** statt. Bitte notieren Sie sich bereits jetzt den Termin. Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen!

Unabhängige Schlichtungsstelle für Mandanten

Mit dem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen Berufsrecht soll nach dem Willen von Bundesregierung und Bundesrat auch eine Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft errichtet werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Einführung einer unabhängigen Schlichtungsstelle für Mandanten ausdrücklich. Vorgesehen ist die Einrichtung einer organisatorischen selbstständigen Stelle zur Vermittlung oder Schlichtung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und deren Mandanten. Mit der Errichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird das bereits bestehende Angebot der Rechtsanwaltskammern bei Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant zu vermitteln, ergänzt. Die unabhängige Schlichtungsstelle soll im Interesse des Verbraucherschutzes Missverständnisse aufklären helfen und unbürokratische Lösungen anbieten können, wenn auf anwaltlicher Seite Fehler passiert sind.

Bericht aus der Satzungsversammlung

Am 14.11.2008 tagte die 4. Satzungsversammlung zum zweiten Mal. Die Satzungsversammlung befasste sich u. a. mit der Einführung eines weiteren Fachanwalts, allgemeinen Berufs- und Grundpflichten sowie Werbung, dem Umgang mit Fremdgeldern und Beratungshilfe.

Die Satzungsversammlung beschloss mit großer Mehrheit die **Einführung des Fachanwalts für Agrarrecht**.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Justizministeriums bedeutet dies, dass die Anwaltschaft mit Inkrafttreten der neuen Fachanwaltschaft dann über 20 Fachanwaltschaften verfügt. Die zu ändernden bzw. neu gefassten Vorschriften lauten wie folgt:

I. § 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„...das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Medienrecht, das Informationstechnologierecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht sowie das Agrarrecht verliehen werden.“

II. Es wird folgender § 5 Satz 1 lit. t) FAO eingefügt:

„t) Agrarrecht: 80 Fälle. Von diesen Fällen müssen sich mindestens jeweils 10 Fälle auf die in § 14m Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.“

III. § 6 Abs. 2 b) wird wie folgt geändert:

„b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14m betreffende Bereiche unterrichtet worden sind,“

IV. Es wird folgender § 14m eingefügt:

„§ 14m Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Agrarrecht

Für das Fachgebiet Agrarrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. agrarspezifisches Zivilrecht

- agrarspezifische Fragen des besonderen Schuldrechts (z. B. Landpachtrecht),
- Produkthaftungsrecht i. V. m. Grundzügen des Lebensmittelrechts,
- Jagd- und Jagdpachtrecht,
- Besonderheiten des Erb- und Familienrechts,
- Besonderheiten der Vertragsgestaltung und besondere Vertragstypen (z. B. landwirtschaftliche Kooperationen, Maschinengemeinschaften, Absatz- und Einkaufsverträge incl. AGB, Gesellschaften, Bewirtschaftungsverträge, Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe),
- Besonderheiten des Arbeitsrechts.

2. agrarspezifisches Verwaltungsrecht

- Recht der Genehmigungsverfahren (z. B. BImSchG, BauGB, Anlagen zur Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe und agrarrechtliche Besonderheiten erneuerbarer Energien),

- Grundzüge des Umweltrechts,
- Natur- und Pflanzenschutzrecht,
- Düngemittel- und Saatgutverkehrsrecht, Sortenschutzrecht,
- Tierschutz-, -zucht und -seuchenrecht,
- Flurbereinigung und Flurneuerordnungsverfahren,
- Grundstücksverkehrs- und Landpachtverkehrsrecht,
- Weinrecht, Forstrecht, Jagd- und Fischereirecht,
- landwirtschaftliches Steuerrecht,
- Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts,
- Staatsbeihilfenrecht, Agrarbeihilfenrecht, Cross-Compliance-Verpflichtungen.

3. agrarspezifisches Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht

4. agrarspezifisches EU-Recht einschließlich seiner Umsetzung in nationales Recht

- EG-Vertrag (Landwirtschaft, Umwelt)
- EG-Wettbewerbsrecht, Kartellrecht,
- EU-Verordnungen, Richtlinien,

5. agrarspezifisches Verfahrensrecht

- Landwirtschaftsverfahrensrecht.
- Grundzüge der EU-Gerichtsbarkeit.

Fremdgelder und andere Vermögenswerte

Hier wurden einigen Änderungen an § 4 Abs. 2 BORA beschlossen.

§ 4 Abs. 2 BORA lautet zur Zeit wie folgt:

- Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere Geldwerte, Urkunden sind unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten.
- Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwahren; dies sind für ständige Auftraggeber in im Übrigen in der Regel Einzelanderkonten.
- Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15.000,00 € für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden.
- Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren.
- Das gilt nicht, solange etwas anderes vereinbart ist.
- Die Pflicht zur Abrechnung nach § 23 BORA bleibt unberührt.

Folgende Ergänzungen wurden beschlossen:

§ 4 Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz BORA wird wie folgt neu gefasst:

„...; dies sind in der Regel Anderkonten“.

§ 4 Abs. 2 S. 5 BORA wird wie folgt neu formuliert:

„Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, solange etwas anderes in Textform vereinbart ist.“

§ 4 Abs. 2 S. 6 BORA wird wie folgt geändert:

„Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats abzurechnen.“

Beratungshilfe

Die Satzungsversammlung hat außerdem die Ergänzung des § 16 BORA durch einen neuen § 16 a BORA beschlossen. Damit soll Klarheit geschaffen werden, welche Rechte und Pflichten der Rechtsanwalt, insbesondere in Verbindung mit Beratungshilfe hat.

§ 16 a BORA soll lauten wie folgt:

(1) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Vorlage eines Berechtigungsscheines und Zahlung der Beratungshilfegebühr nach Nr. 2500 VV RVG die Beratungshilfeleistung zu erbringen.

(2) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen.

(3) Der Rechtsanwalt kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in der Person des Rechtsanwaltes selbst oder in der Person oder dem Verhalten des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungshilfepflicht nicht den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist oder es ihm auf dem Rechtsgebiet, auf dem Beratungshilfe gewünscht wird, an hinreichenden Rechtskenntnissen oder an Erfahrung fehlt;

b) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine Eigenleistung nach einmaliger Mahnung nicht erbringt;

c) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigert;

d) das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;

e) sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen;

f) Beratungshilfe in einem Beratungshilfeschein für eine nicht konkret bezeichnete Angelegenheit bewilligt wurde;

g) Beratungshilfe in einem Beratungshilfeschein für mehrere Angelegenheiten bewilligt wurde.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nunmehr noch dem Bundesjustizministerium vorgelegt werden (§ 91 e BRAO). Nach Genehmigung veröffentlicht die Bundesrechtsanwaltskammer die beschlossenen Änderungen in der nächsten Ausgabe der BRAK-Mitteilungen. Gemäß § 191 d, Abs. 5 BRAO treten die Beschlüsse mit dem ersten Tag des 3. Monats der auf die Veröffentlichung in den für Verlautbarungen der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmten Presseorgane folgt, in Kraft.

Nichttragen der Anwaltsrobe ist kein Grund für Ausschluss aus der Verhandlung

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat in einem Beschluss vom 29.09.2008 folgendes klargestellt (AZ: 16 Ta 333/08, BeckRS 2008, 57012).

Selbst wenn man davon ausgeht, dass Prozessbevollmächtigte vor den Arbeitsgerichten verpflichtet sind eine Robe zu tragen, rechtfertigt das Nichttragen einer solchen nicht den Ausschluss des Rechtsanwalts von der mündlichen Verhandlung.

Nach Auffassung des LAG sind Maßnahmen nach §§ 177, 178 GVG gegen Rechtsanwälte unzulässig. § 176 GVG gebe dem Vorsitzenden Richter zwar das Recht, dass Nichttragen der Robe zu rügen und darauf hinzuwirken, dass eine solche angelegt werde. Die Weigerung die Robe anzulegen, rechtfertige jedoch nicht weitergehende Ordnungsmaßnahmen durchzuführen. Selbst wenn man jedoch die Auffassung vertreten würde, dass § 176 GVG eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstelle, hält das LAG den Ausschluss des Beschwerdeführers aus der mündlichen Verhandlung nicht für gerechtfertigt, da das Tragen der Robe keine Voraussetzung für die Rechts- und Wahrheitsfindung sei und der Ausschluss unverhältnismäßig sei.

Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO

Gem. § 15 FAO muss, wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf 10 Zeitstunden nicht unterschreiten.

Die Fortbildungsnachweise für das Jahr 2008 müssen bis 31. Dezember 2008 bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken eingegangen sein. Hierauf weisen wir Sie rein vorsorglich hin.

Fortbildungspflicht nach § 4 Abs. 2 FAO

Gem. § 4 Abs. 2 FAO müssen diejenigen, die einen Fachanwaltslehrgang absolviert haben, ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachweisen.

Der Nachweis ist mit Einreichen des Fachanwaltsantrages zu führen. Es ist nicht notwendig der Rechtsanwaltskammer Fortbildungsnachweise zu schicken, bevor ein Antrag gestellt worden ist. Für das Jahr der Antragstellung ist ebenfalls Fortbildung nachzuweisen. Der Nachweis der Fortbildung ist bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu führen.

Realteilung von Mitunternehmerschaften - Was passiert steuerlich, wenn sich Sozietäten trennen?

von Dr. Klaus Otto, Nürnberg, RA, FAFStR, vBp

Der normale Trennungsfall: Einer oder mehrere in einer GdB oder einer Partnerschaftsgesellschaft verbundenen Rechtsanwälte wollen die Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaftern beenden und aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Gründe liegen oft darin, dass nach Auffassung der ausscheidenswilligen Rechtsanwälte die Gewinnverteilung mit den von den einzelnen Gesellschaftern erwirtschafteten Honoraren nicht mehr übereinstimmt. Trennungsgrund können aber auch behauptete Pflichtwidrigkeiten der übrigen Gesellschafter sein, persönliche Fehden oder der Wunsch zu einer beruflichen Veränderung.

Eine gütliche Trennung wird vielfach wie folgt abgewickelt: Die ausscheidenden Rechtsanwälte haben sich meist schon im Vorfeld neue Kanzleiräume gesichert oder abgeklärt, welcher anderen Sozietät sie sich anschließen. Ihnen wird gemäß § 32 Abs. 2 BORA gestattet, die von ihnen bearbeiteten Mandanten schriftlich zu befragen, welcher Rechtsanwalt das

schwebende Mandat weiter bearbeiten soll. Die Handakten werden dem oder den ausscheidenden Rechtsanwälten übergeben, wenn sie die Fälle weiter bearbeiten sollen. Die ausscheidenden Rechtsanwälte erhalten nach Maßgabe ihrer Sozietätsbeteiligung einen Teil der Bürousausstattung, ebenso die von ihnen gefahrenen Kraftfahrzeuge. Arbeitsverhältnisse werden teilweise übergeleitet. In finanzieller Hinsicht erhalten sie noch den Stand ihres Kapitalkontos zum Ausscheidensstichtag, also die noch nicht entnommenen Gewinnanteile aufgrund der praktizierten Einnahmen-Überschussrechnung. Die Honorarforderungen werden meist so aufgeteilt, dass der ausscheidende Rechtsanwalt diejenigen erhält, die mit den mitgenommenen oder von ihm bearbeiteten Handakten verbundenen sind. Die Gesellschafter würden diese Art der Trennung als Realteilung bezeichnen, weil der Mandantenstamm, das Büroinventar und die Honorarforderungen real geteilt und Ausgleichszahlungen insoweit nicht geleistet wurden.

Bevor der **Trennungsfall steuerlich** behandelt wird, sollen zunächst **steuerliche Begriffe** erläutert werden:

1. Einnahmen-Überschussrechnung und Wechsel der Gewinnermittlungsart

Nahezu jede Rechtsanwaltssozietät ermittelt ihren Gewinn monatlich oder jährlich in Form der Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG, was ihr unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze oder Gewinne gestattet ist (§ 141 AO). Der Gewinn ermittelt sich also aus den zugeflossenen Honoraren einschließlich Umsatzsteuer abzüglich der abgeflossenen Betriebsausgaben brutto (Zufluss- und Abflussprinzip nach § 11 EStG), wobei Investitionen in Anlagegüter steuerlich nur mit den Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt werden dürfen (§ 7 EStG). Honorarforderungen, unfertige Leistungen (noch nicht abrechenbare Mandate) und aufwandswirksame Verbindlichkeiten (z. B. die im Folgemonat fälligen Lohnsteuern und Umsatzsteuern) werden bei dieser Art der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt.

In bestimmten Fällen (hierzu unten) muss zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (Bilanzierung; § 4 Abs. 1 EStG) gewechselt werden. Es entsteht ein sog. Übergangsergebnis, weil in einer Bilanz auch die ertragswirksamen Honorarforderungen und unfertigen Leistungen, sowie die aufwandswirksamen Verbindlichkeiten (z. B. offene Lieferantenrechnungen, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Berufsgenossenschaft) erfasst werden müssen (Abschnitt 17 ESt-Richtlinien). In der Regel führt der Wechsel der Gewinnermittlungsart zu einem Übergangsgewinn, weil die ertragswirksamen Positionen deutlich übersteigen. Es ist nichts Ungewöhnliches, wenn pro Anwalt nicht erfüllte Honorarforderungen zwischen € 30.000,00 und € 100.000,00 bestehen.

2. Stille Reserven

In einer Steuerbilanz müssen die Wirtschaftsgüter mit ihrem steuerlichen Buchwert angesetzt werden. Dieser ermittelt sich aus den Anschaffungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 EStG (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Beispiele: Ein neues Kraftfahrzeug wird für netto € 36.000,00 angeschafft. Der steuerliche Abschreibungszeitraum beträgt 6 Jahre. Nach 48 Monaten liegt der steuerliche Buchwert bei € 12.000,00. Ist das Fahrzeug nach der Schwacke Händlerverkaufsliste noch € 15.000,00 wert, ist mit dem steuerlichen Buchwertansatz eine stille Reserve von € 3.000,00 verbunden, die in bestimmten steuerlichen Fällen aufgedeckt und versteuert werden muss. Bei Fotokopiergeräten und EDV-Hardware beträgt der steuerliche Abschreibungszeitraum 3 Jahre, bei Büroeinrichtungsgegenständen 13 Jahre. Diese langen Abschreibungszeiträume führen vielfach zu dem Ergebnis, dass mit den steuerlichen Buchwertansätzen keine stillen Reserven verbunden sind.

Anders ist es beim Mandantenstamm, auch Praxiswert genannt. Dabei handelt es sich um ein selbstgeschaffenes immaterielles Einzelwirtschaftsgut, für das ein Aktivposten nicht angesetzt werden darf (§ 248 Abs. 2 HGB). In Höhe des Wertes des

Mandantenstammes oder Praxiswertes bestehen deswegen stille Reserven. Nach den Richtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Mitteilungen 2007, 112) ist der Praxiswert je nach den Umständen des Einzelfalles mit dem 0,3 fachen bis zum 1,3 fachen des Jahresumsatzes der Rechtsanwaltssozietät anzusetzen.

3. Anwachsen einer Beteiligung ist eine Veräußerung im steuerlichen Sinn

Scheidet ein Rechtsanwalt aus einer Sozietät aus, sei es durch die rechtsgestaltende Wirkung einer Kündigung (§ 736 BGB) oder einvernehmlich, so wächst sein Gesellschaftsanteil den verbleibenden Gesellschaftern an (§ 738 Abs. 1 S. 1 BGB). Vergleichbares geschieht bei der Übertragung seines Gesellschaftsanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge an einen Gesellschafter oder einen Dritten mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Steuerlich sind dies Fälle der Veräußerung des Gesellschaftsanteils. Der Veräußerungsgewinn ist als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu erfassen (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG).

Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen der Abfindung und dem Buchwert des aufgegebenen Gesellschaftsanteils. Der Buchwert des aufgegebenen Gesellschaftsanteils entspricht i. d. R. dem Anteil an den steuerlichen Buchwerten der aufgegebenen Wirtschaftsgüter, mit dem der Rechtsanwalt an der Sozietät beteiligt ist, also z. B. $\frac{1}{4}$ des Buchwertes der EDV-Hardware, der Büroeinrichtung, des Mandantenstammes etc.

Steuerlich ist es zunächst ohne Bedeutung, ob die Abfindung in Geld oder in Sachwerten besteht. Bei Sachwerten ist der gemeine Wert maßgeblich, also deren normaler Veräußerungspreis (§ 9 BewG). Erhält ein aus einer Sozietät ausscheidender Gesellschafter, $\frac{1}{4}$ des Mandantenstammes der Sozietät, hat er u. a. diesen Sachwert als Veräußerungsgewinn zu versteuern.

4. Realteilung im steuerlichen Sinn

Der Gesetzgeber hat die Realteilung seit dem 1.1.2001 nur mehr in § 16 Abs. 3 S. 2

EStG geregelt, nämlich nur die Realteilung einer Mitunternehmerschaft. Die Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist aber nur gegeben, wenn die Gesellschaft vollständig aufgelöst und beendet wird und damit auch ihre Steuernummer verliert. Bei der Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist die Fortführung der steuerlichen Buchwerte der Wirtschaftsgüter zwingend vorgeschrieben, die real auf die Mitunternehmer aufgeteilt werden, sofern die Versteuerung der stillen Reserven gesichert ist.

Bis 1998 galt noch der sog. Mitunternehmererlass, der bei Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Sachwerte noch wahlweise die Fortführung der steuerlichen Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter erlaubte.

Steuerliche Behandlung des Trennungsfalles laut Finanzverwaltung

1. Das Ausscheiden eines Rechtsanwalts aus einer fortbestehenden Sozietät ist kein Fall der Realteilung einer Mitunternehmerschaft i. S. von § 16 Abs. 3 S. 2 EStG, weil die bisherige Gesellschaft nicht endet. Die in § 16 Abs. 3 S. 2 EStG vorgeschriebene Buchwertfortführung greift nicht ein.

2. Nach Auffassung der Finanzverwaltung veräußert der ausscheidende Rechtsanwalt seinen Mitunternehmeranteil an der Sozietät. Dies führt zu einem Veräußerungsgewinn nach § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Der Unterschied zwischen der gemeinen Wert der übertragenen Sachwerte und deren steuerlichem Buchwert, also die stillen Reserven, sind zu versteuern.

3. Der Mandantenstamm ist ein verkehrsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut. Dieses ist nach den vom Berufsstand empfohlenen Grundsätzen zu bewerten und bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes anzusetzen. Die nachlaufenden Mandanten sind von dem ausscheidenden Gesellschafter angeschafft. Die Anschaffungskosten sind auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abzuschreiben (BFH Urf. v. 24.02.1994 IV R 33/93 BStBl 1994 II 590).

4. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Sozietät ist der Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 EStG, welcher nach § 34 EStG tarifbegünstigt ist, vom laufenden Gewinn abzugrenzen, jedenfalls dann, wenn nach Berücksichtigung des Freibetrags von € 45.000,00 gemäß § 16 Abs. 4 EStG ein steuerpflichtiger und auch tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht. Die Rechtsanwaltssozietät muss deswegen zum Ausscheidensstichtag von der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG überwechseln (BFH Urf. v. 14.11.2007 XI R 32/06 DStRE 2007, 359). Es entsteht für die Sozietät ein Übergangsgewinn, der im Wesentlichen aus den Honorarforderungen besteht. Dieser Übergangsgewinn ist gemäß dem Gewinnverteilungsschlüssel auf alle Sozietäten aufzuteilen. **Hinweis:** Die zeitlich nach dem Stichtag zufließenden Beträge auf bereits erfasste Honorarforderungen wirken sich dann nicht mehr als Gewinn aus. Der Übergangsgewinn durch Wechsel der Gewinnermittlungsart führt also zu einem zeitlichen Vorziehen von Gewinn.

Der Wechsel der Gewinnermittlungsart ist dann nicht erforderlich, wenn der Veräußerungsgewinn ein laufender Gewinn ist und deswegen die Tarifvergünstigung nach § 34 Abs. 1 EStG (sog. Fünftelregelung) oder nach § 34 Abs. 3 EStG (56 % des Durchschnittssteuersatzes bei Vollendung des 55. Lebensjahres) nicht eingreifen. Laufender Gewinn liegt vor, wenn ein ausscheidender Rechtsanwalt seinen bisherigen Mandantenstamm in dem örtlich begrenzten Wirkungskreis der Sozietät weiter bearbeitet, weil dann das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 EStG, nämlich der Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit bezüglich des bisherigen Steuersubjekts nicht gegeben ist.

5. Der ausscheidende Gesellschafter, der mit Sachwerten abgefunden wird, kann nicht das Buchwertprivileg des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG in Anspruch nehmen.

BERUFSRECHT/KAMMERANGELEGENHEITEN

Dort ist geregelt, dass ein Gesellschafter, der für die Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft einzelne Wirtschaftsgüter erhält und in seinem Betrieb fortführt, die steuerlichen Buchwerte der erhaltenen Wirtschaftsgüter fortführen muss. Die Finanzverwaltung wendet diese Regelung zu Einzelwirtschaftsgütern deswegen nicht an, weil sie § 16 Abs. 1 EStG als *lex specialis* zu § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG beurteilt.

Was ist zu tun bei Altfällen?

1. Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Reichweite des § 16 Abs. 3 S. 2 EStG und damit ihre Vorstellung über die Fälle einer Realteilung im Sinne des Gesetzes in einem Schreiben vom 28.02.2006 BStBl 2006 I 228 festgeschrieben (sog. Realteilungserlass). Dabei ist angeordnet worden, dass der Erlass auf alle noch offenen Fälle seit dem 01.01.2001 anzuwenden ist, also u. a. auf alle Fälle von Ausscheiden von Gesellschaftern aus Sozietäten, bei denen der Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte verfahrensrechtlich noch abänderbar ist. Bei den Betriebsprüfungsstellen ist dieser Prüfungsstoff zwischenzeitlich zum Schwerpunktthema geworden, sodass vielen Rechtsanwälten Ungemach droht.
2. Es ist höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob § 16 Abs. 1 EStG die Anwendung des Buchwertprivilegs nach § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG verdrängt. Es ist möglich, dass der BFH auch bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Sachwertabfindung die Fortführung der steuerlichen Buchwerte erlaubt, weil an sich nicht einzusehen ist, dass die Minderung von Gesellschaftsrechten gegen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern privilegiert ist, nicht hingegen die vollständige Veräußerung eines Gesellschaftsanteils. Es besteht auch kein sachliches Argument für eine sofortige Gewinnrealisierung, wenn ein Rechtsanwalt die ihm nachlaufenden Mandanten außerhalb der alten Sozietät weiter betreut. Der Rechtsanwalt hat wirtschaftlich weder seinen Beruf auf-

gegeben, noch seinen freiberuflichen Betrieb veräußert. Er bearbeitet weiterhin die Mandate, die ihm anvertraut worden sind. Geänderte Feststellungsbescheide, die einen Veräußerungsgewinn erfassen, sollten deswegen mit Rechtsmitteln bekämpft werden.

3. Es ist auch noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob die Mandanten, die einem ausscheidenden Rechtsanwalt nach der Befragung nach § 32 Abs. 2 BO-RÄ nachlaufen, von dem ausscheidenden Gesellschafter im Zuge des Ausscheidungsvorganges angeschafft worden sind und damit mit ihrem Anschaffungspreis erfasst werden müssen. Eine Anschaffung liegt begrifflich nur vor, wenn ein Wirtschaftsgut von einem Vermögensträger auf einen anderen übergeht. Dieser Sachverhalt muss bei nachlaufenden Mandanten nicht gegeben sein.

Es ist auch fraglich, ob nachlaufende Mandanten ein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut darstellen. Die selbständige Bewertbarkeit ist Begriffsmerkmal für das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes (BFH Urt. v. 20.3.2003 IV R 27/01 BStBl 2003 II 878). Gegen das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes spricht, dass kein Dritter für einen Mandantenstamm etwas bezahlen würde, wenn der Rechtsanwalt, der nach erklärtem Wunsch der Mandanten ihre Fälle bearbeiten soll, für diesen Mandantenstamm am Ort tätig ist.

Es sollte deswegen mit Rechtsmitteln bekämpft werden, wenn in den Veräußerungsgewinn der gemeine Wert eines Mandantenstammes eingerechnet wird. Geschieht dies, ist darauf hinzuweisen, dass die Anschaffungskosten des Mandantenstammes auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abgeschrieben werden können. Bei einer gleich bleibenden Einkommensteuerprogression verbleibt per Saldo nur die Vollverzinsung der Einkommensteuer nach § 233 a AO als Last.

Wie soll ein Ausscheiden gegen Sachwertabfindung gestaltet werden?

1. Die Finanzverwaltung erlaubt wohl dann die zwingende Fortführung der Buchwerte, wenn der aus einer Sozietät ausscheidende Gesellschafter als Sachwertabfindung einen **Teilbetrieb** erhält. Insoweit werden § 24 UmwStG reziprok bzw. § 6 Abs. 3 EStG analog angewandt. Wenn die Einbringung eines Teilbetriebes zu steuerlichen Buchwerten in eine Personengesellschaft möglich ist (§ 24 UmwStG), muss dies auch für den umgekehrten Fall der Abfindung in Form der Ausbringung eines Teilbetriebes möglich sein. § 6 Abs. 3 EStG erlaubt die unentgeltliche Übertragung eines Teilbetriebes zu steuerlichen Buchwerten. Bei einer analogen Anwendung gilt dies auch für die entgeltliche Übertragung.

Ein Teilbetrieb ist ein mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteter organisatorisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebs, der für sich allein lebensfähig ist (BFH v. 18.10.1999 GrS 2/98 BStBl 2000 II 123). Der Teilbetrieb muss schon vorhanden sein, wenn er Gegenstand einer Veräußerung bzw. eines Tausches ist. Ein wesentliches Merkmal des Teilbetriebes ist eine für ihn eingerichtete gesonderte Gewinnermittlung. Wollen sich Gesellschafter in der Weise trennen, wie dies im Ausgangsfall beschrieben ist, sollten sie für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, noch besser für 12 Monate für den ausscheidungsreifen Rechtsanwalt einen Teilbetrieb organisieren. Dies geschieht durch Simulierung einer Bürogemeinschaft innerhalb der Sozietät. Die Honorareinnahmen von denjenigen Mandanten, die ein ausscheidender Gesellschafter mitnehmen wird, sollten in einer gesonderten Einnahmen-Überschussrechnung erfasst werden, ebenso die Personalausgaben der Mitarbeiter und Angestellten, die dem ausscheidenden Rechtsanwalt folgen. Andere Betriebsausgaben sollten verursachungsgerecht zugeordnet werden. Bestimmte Teile des Anlagevermögens sollten dem Teilbetrieb zugeordnet werden.

Die Ergebnisse des Teilbetriebes können während des Bestehens der Sozietät weiterhin nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels auf die Gesellschafter verteilt werden. Wichtig ist nur, dass ein Teilbetrieb entsteht, der dann in dieser Form dem ausscheidenden Gesellschafter zum Ausscheidensstichtag übertragen wird.

2. Steht ein Ausscheiden zum Jahreswechsel an, sollte der Stichtag des Ausscheidens entweder auf den 30.12. oder den 02.01. eines Kalenderjahres gelegt werden. Muss wegen des Anfalls eines tarifbegünstigten Veräußerungsgewinnes die Gewinnermittlungsart der Einnahmen-Überschussrechnung gewechselt werden zur Gewinnermittlungsart durch Vermögensvergleich, entsteht ein Übergangsgewinn i. d. R. in Höhe der Honorarforderungen. Nach dem Ausscheiden können aber sowohl die verbleibende Sozietät als auch der ausgeschiedene Gesellschafter in seinem Betrieb bei der Gewinnermittlungsart wieder zurückwechseln, sodass in Höhe des Übergangsgewinnes auch ein Übergangsverlust anfällt. Fallen Übergangsgewinn und Übergangsverlust im gleichen Kalenderjahr an, was bei der empfohlenen Gestaltung machbar ist, sind die steuerlichen Auswirkungen unbedeutend. Die Finanzverwaltung verzichtet dann u. U. auf den Wechsel der Gewinnermittlungsart.

3. Aus Gründen der Vorsicht sollte ein ausscheidender Gesellschafter, der keinen Teilbetrieb übernimmt, die ihm nachlaufenden Mandanten nicht in eine andere Sozietät einbringen, sondern allenfalls zur Nutzung zur Verfügung stellen. Der Mandantenstamm bliebe dann Sonderbetriebsvermögen, wenn sich der ausscheidende Rechtsanwalt einer anderen Sozietät anschließt. Der Grund für diese Empfehlung liegt darin, dass die Einbringung einer Einzelkanzlei, die der ausscheidende Rechtsanwalt zunächst inne hat, in eine Personengesellschaft (zu steuerlichen Buchwerten gemäß § 24 UmwStG) möglicherweise einen Fall der Veräußerung i. S.

von § 16 Abs. 3 S. 3 EStG bzw. von § 6 Abs. 5 S. 4 EStG darstellt. Beide Normen sehen vor, dass die real übertragenen Wirtschaftsgüter mit ihren steuerlichen Buchwerten fortgeführt werden müssen. Rückwirkend sind aber auf den Zeitpunkt der Realteilung oder der Sachwertabfindung die empfangenen Wirtschaftsgüter mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen und damit deren stillen Reserven zu versteuern, wenn die Wirtschaftsgüter innerhalb einer Sperrfrist von 3 Jahren, beginnend mit Abgabe der Feststellungserklärung für das Trennungsjahr, veräußert werden. Dieser Veräußerungsfall könnte durch die Einbringung in eine Sozietät hervorgerufen werden und sollte deswegen vermieden werden. Der Empfehlung sollte für den Fall gefolgt werden, dass das Ausscheiden aus einer Sozietät gegen Sachwertabfindung als ein Fall des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr.1 EStG beurteilt wird, was durch die Rechtsprechung noch zu klären ist.

Gebührenreferententagung

Am 11.10. fand die diesjährige Herbsttagung der Gebührenreferenten in Osnabrück statt. Für die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken nahm unser Gebührenreferent Dr. Thomas Böhmer daran teil. Von allgemeinem Interesse dürften die nachstehend aufgeführten Erörterungspunkte sein:

1. Berechnung der Beratungsgebühr gemäß § 34 Abs. I RVG

Hat der Rechtsanwalt keine Vereinbarung in Textform über sein Beratungshonorar getroffen, so erhält der Rechtsanwalt gemäß § 612 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung. Die Gebührenreferenten sind sich darüber einig, dass zur Bestimmung der Üblichkeit ein Rückgriff auf die vor dem 01.07.2006 geltende gesetzliche Regelung (Nr. 2100 W RVG a.F.) unzulässig ist, weil die Neufassung des § 34 Abs. I RVG die frühere Regelung ersetzen sollte. Nur auf schwierigem dogmatischem Wege kann man zu den Beurteilungskriterien des § 14 Abs. I RVG gelangen. Es ist jedoch nicht die Angemessenheit der Vergütung, sondern die Üblichkeit der Vergütung zu beurteilen. Maßstab kann hierbei nicht ein ortsüblicher Stundensatz sein, da ein solcher nicht eindeutig ermittelbar ist. Die gerichtliche Durchsetzung eines Beratungshonorars ohne Vergütungsvereinbarung bleibt deshalb rechtlich sehr schwierig.

2. Befriedungsgebühr nach Nr. 4141 VV RVG

Wird das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Vorwurfs einer Straftat eingestellt und gemäß § 43 Abs. I OWiG die Sache an die Bußgeldstelle abgegeben und das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit sodann eingestellt, so kann der Rechtsanwalt die zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG und die zusätzliche Gebühr nach Nr. 5115 VV RVG abrechnen.

Verschiedene Rechtsschutzversicherer machen geltend, dass es sich um ein ein-

heitliches Ermittlungsverfahren handele, die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft deshalb nur eine Teileinstellung sei und eine endgültige Einstellung des Verfahrens erst mit der Einstellung durch die Bußgeldstelle erfolge und deshalb eine zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG nicht entstehen könne. Dem ist das Amtsgericht München in mehreren Entscheidungen und auch das Amtsgericht Osnabrück gefolgt mit der kurzen Begründung, es handele sich nur um ein einziges Verfahren. In der Literatur wird dies nur von Mayer/Kroiß ohne weitere Begründung so gesehen.

Der überwiegende Teil der Literatur und vielzählige Amtsgerichte sehen hier nicht nur zwei prozessuale Verfahren, sondern insbesondere gemäß § 17 Nr. 10 RVG zwei Angelegenheiten. Das LG Osnabrück - 9 S 187/07 - hat mit Beschluss vom 03.07.2007 festgestellt, dass die zusätzliche Gebühr für das Strafverfahren nach Nr. 4141 VV RVG auch dann anfällt, wenn nach einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft eine Abgabe an die Bußgeldbehörde zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens erfolgt. Hierbei wird die Gesetzesbegründung zu § 17 Nr. 10 RVG angeführt, wonach im Hinblick auf die vorbeschriebene Auseinandersetzung in Rechtsprechung und Literatur mit dieser Regelung klargestellt werden soll, dass das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren verschiedene Angelegenheiten bilden.

Die Gebührenreferenten stimmen darin überein, dass entsprechend der Begründung des LG Osnabrück die zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG entsteht.

Bekanntmachung des Versorgungswerks

Satzungsänderung

1. § 26 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 26 Beitragsverfahren

(1) Das Versorgungswerk setzt die Beiträge durch Bescheid fest. Das Mitglied ist zur Entrichtung des festgesetzten Beitrages verpflichtet.

(2) Das Versorgungswerk kann Beiträge vorläufig festsetzen, wenn zeitnahe Einkommensnachweise nicht vorliegen. Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragsjahres soll die endgültige Festsetzung vorgenommen werden, auch auf Antrag des Mitglieds.

(3) Die Beiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten, erstmalig in dem Monat, in dem die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk begründet wird.

(4) Zusätzliche Beiträge nach § 25 müssen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geleistet werden.

(5) Für Beiträge, die Mitglieder nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt haben, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 2/3 v.H. des rückständigen Betrages zu zahlen. Ab 01.01.2008 beträgt der Säumniszuschlag 1 v.H.

(6) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

(7) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen und Kosten gilt § 76 Abs. 2 SGB IV entsprechend. Im Falle der Stundung sind Zinsen in Höhe von 6 v.H. zu berechnen.

(8) Eine Anrechnung von Versicherungszeiten nach §12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 scheidet aus, wenn bei Eintreten des Versicherungsfalls Mitgliedschaftszeiten, die mehr als sechs Monate zurückliegen, nicht mit Beitragszahlungen belegt sind und deren Summe mehr als drei Monatsbeiträge ausmacht.

(9) Das Versorgungswerk ist berechtigt, Beiträge nicht mehr anzunehmen, wenn sie seit mehr als zwei Jahren fällig sind.

2. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

ZULASSUNGEN

Andre Barth

Steinstraße 35, 67657 Kaiserslautern

Aline El Ayari

Zust. Bev. RA Schwickerath
Thebäerstr. 33, 54292 Trier

Rüdiger Frenz, c/o StB Metzler

Bahnhofstr. 14, 67269 Grünstadt

Yvonne Früauf

Hofenfelsstr. 1-5, 66482 Zweibrücken

Alexander Grassmann

Südring 7, 76829 Landau

Christopher Pottmeyer

Bleichstr. 38, 67061 Ludwigshafen

Andreas Roeger

c/o Kienitz und Kollegen
Industriestr. 5, 67269 Grünstadt

Katharina Runge

C/o Wenni, Wegener und Kollegen
Bahnhofstr. 13-15, 67059 Ludwigshafen

Ebru Simsek

Kreuzerweg 26, 67269 Grünstadt

Reinhard Vogel

c/o Hammann und Dietrich
Fackelstr. 22, 67655 Kaiserslautern

Katja Vollweiler

Schießmauer 1, 67454 Haßloch

Dominik Weiser

c/o Küttner Rechtsanwälte GmbH
Schillerstr. 37, 66482 Zweibrücken

Frank Zander

Richard-Wagner-Str. 42, 67433 Neustadt

KANZLEISITZWECHSEL

Alexander Fleig

Hannongstr. 29, 67227 Frankenthal

Dr. Frank Matheis

c/o Dr. Matheis und Forsch Partnerschaft von Rechtsanwälten
Am alten Markt 2, 66849 Landstuhl

Michael Stelter

c/o RA Reichert
Am Großmarkt 4, 76829 Landau

Michael Unglaub

Diakonissenstr. 42, 67346 Speyer

Carmen Wicht

Höhenstr. 7 A, 67480 Edenkoben

KANZLEISITZVERLEGUNG

(Kammer intern)

Albers und Coll.

Ludwigstr. 65, 67059 Ludwigshafen

Ulrike Sauerstein

c/o RAe Strickler & Sauerstein
Bahnhofstr. 36, 67227 Frankenthal

Michèle A. Mayer

Bahnhofstr. 7, 67292 Kirchheimbolanden

Frank Rosenberger

Ringstr. 30, 67705 Trippstadt

Heike Annette Pflieger

Bahnhofstr. 10,
6312 Steinhausen/Kanton Zug
Zust. Bev.: RA Roth, Kusel

Siegfried Groß

Bahnhofstr. 7, 67292 Kirchheimbolanden

LÖSCHUNGEN

Oliver Bier

Blumenstr. 1, 76861 Herxheim-Hayna

Christine Hahn

Hauberallee 9, 67343 Neustadt

Anke Kasper

Gilgenstr. 23, 67346 Speyer

Alois Leidecker

Augustastr. 4, 67655 Kaiserslautern

Ernst Maurer

Burg Berwartstein, 76891 Erlenbach

Thomas Pein

Neubergstr. 41, 67435 Neustadt

Pascal Schedler

Xylanderstr. 3, 76829 Landau

Judith Schmid

Gasstr. 11, 67655 Kaiserslautern

Silke Schug

Im Wasen 7, 67361 Freisbach

Florian Simon Schumacher

Kalkofenweg 14, 67227 Frankenthal

Gerhard Schwartz

Im Oberkämmerer 8 a, 67346 Speyer

Roman Schweitzer

Kurgartenstr. 2, 67098 Bad Dürkheim

Nicole Winhardt

Roxheimerstr. 17,
67240 Bobenheim-Roxheim

Nicole Wirth

Joseph-Neumayer-Str. 26,
67657 Kaiserslautern

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Peter Jäger

Fachanwalt für Familienrecht

RA Stefan Schönemann
RAin Melanie Quarz

Fachanwalt für Insolvenzrecht

RA Reinhard Buchholz

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Andy Becht

Fachanwalt für Sozialrecht

RA Thomas Witte

Fachanwalt für Steuerrecht

RAin Xandra Elbert

Fachanwalt für Verkehrsrecht

RA Elmar Buschbacher

Anmeldung zur Zwischenprüfung 2009

Die Zwischenprüfung findet am

04. März 2009

in den jeweiligen Berufsschulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens

26. Januar 2009

mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2009

Die Abschlussprüfung Sommer 2009 findet am

**Dienstag, den 12. Mai 2009,
vorm. 08.00 Uhr**

in dem Fach:

**Fachbezogene Informations-
verarbeitung**

**Mittwoch, den 13. Mai 2009,
vorm. 08.00 Uhr**

in den Fächern:

**Rechnungswesen und Rechtsanwalts-
gebührenrecht**

**Donnerstag, den 14. Mai 2009,
vorm. 08.00 Uhr**

in den Fächern:

**Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
und Zivilprozessrecht**

in den jeweiligen Berufsschulen statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **26. Januar 2009** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich.

Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlenden Anmeldungen aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 39 BBiG und § 8 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den **Stichtag, 08. September 2009** hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **26. Januar 2009** der Kammer vorzulegen und die nach § 40 Abs. 1 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen. Entsprechende Vordrucke können bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden.

1. **Nachfolger** für gut eingeführte **Rechtsanwaltskanzlei** in der Südpfalz (Amtsgericht Landau) gesucht.

2. Kanzlei in Landau/Pfalz sucht ab sofort einen jungen Kollegen als **freien Mitarbeiter** mit mindestens „befriedigenden“ Examensergebnissen. Kanzleiübernahme ist in absehbarer Zeit möglich.

3. **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**

Wir arbeiten als erfolgreiche, überörtliche Sozietät in Karlsruhe und Landau in der Pfalz. Ein Schwerpunkt ist individuelles und kollektives Arbeitsrecht. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/einen erfahrene/n Arbeitsrechter/in mit fundierten Rechtskenntnissen und verhandlungssicherem Auftreten, Fachanwaltsnachweis im Arbeitsrecht ist von Vorteil.

4. **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** mit Berufserfahrung für lebhaftes Kanzlei in Kaiserslautern gesucht. Wir bieten ein gutes Arbeitsklima, angenehme Räumlichkeiten und eine realistische Partnerperspektive. Diskretion selbstverständlich.

5. **Rechtsanwaltsfachangestellte/r**

(Vollzeit) für Kanzlei in Kaiserslautern gesucht. Mittlere Reife, Berufserfahrung, englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift sind Voraussetzung. Wir bieten ein angenehmes Betriebsklima und eine angemessene Vergütung.

6. Bürogemeinschaft im Raum Ludwigshafen bietet weiteren Kollegen **Büroräume zur kollegialen Zusammenarbeit** an. Die Kanzlei ist modern ausgestattet und auf dem neuesten technischen Stand (Server, Internetanschluss etc.) Separates Besprechungszimmer, Sekretariat und Küche können mitbenutzt werden.

STELLENMARKT VERANSTALTUNGEN

7. **Nachfolger** gesucht für seit über 30 Jahren gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei im Amtsgerichtsbezirk Ludwigshafen, derzeitige Schwerpunkte: Familien-, Zivil-, Miet- und Verkehrsrecht. Als Übergangsregelung wäre eine Bürogemeinschaft möglich.

8. **Rechtsanwalt** (52), bisher in eigener Kanzlei langjährig selbständig in anderem Kammerbezirk tätig, sucht aus privaten Gründen Aufnahme einer Tätigkeit im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, bevorzugt im Bereich Weinstraße. Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer. Bisher zivilrechtlich tätig, spezielle Tätigkeitsgebiete Arbeitsrecht, Familienrecht, Mietrecht, Verkehrsrecht. Auch mit andern zivilrechtlichen Fragestellungen bisher befasst. Fachanwaltschaft wird angestrebt, ggf. mit Kollegen anderer Fachgebiete nach Absprache. Übernahme einer zivilrechtlich ausgerichteten Praxis oder eines Anteils an einer Societät kommen ebenso in Frage wie eventuelle andere interessante Konstellationen.

9. **Rechtsanwältin**, 33 Jahre, mehr als 6 Jahre Berufserfahrung, sucht ab Februar 2009 stundenweise freie Mitarbeit oder Tätigkeit im Angestelltenverhältnis in einer möglichst zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei, Verband oder Unternehmen im Raum Vorderpfalz, Ludwigshafen, Mannheim. Routiniert im Wahrnehmen von Gerichtsterminen und im Gebührenrecht, eigenständige Bearbeitung der Mandate ist selbstverständlich. Schwerpunkte: Arbeits-, Miet-, Verkehrsrecht, allgemeines Zivilrecht, Forderungsbeitreibung. Auch Bearbeitung von Bußgeldsachen, straf- und sozialrechtlichen Mandaten. Gute Kenntnisse in Internetrecherche und Textverarbeitung.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Anmeldung und weitere Informationen:
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken
Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken
Tel.: 06332-80030, Fax: 06332-800319
Email: brennemann@rak-zw.de

Das neue GmbH-Recht

Am 1.11.2008 ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft getreten. Es bringt grundlegende Neuregelungen des GmbH-Rechts mit sich, die in der anwaltlichen Beratung berücksichtigt werden müssen. Sie beziehen sich u.a. auf Gründung und Anmeldung der GmbH, Kapitalaufbringung (z.B. verdeckte Sacheinlage) und Kapitalerhaltung (insb. den Eigenkapitalersatz mit flankierenden Regelungen im Insolvenzrecht) sowie auf Stellung und Haftung des Geschäftsführers.

In dem Seminar werden die durch die Reform hervorgerufenen Änderungen umfassend erläutert und in den Kontext der aktuellen BGH-Rechtsprechung gestellt.

Als langjähriges Mitglied des gesellschaftsrechtlichen und nunmehr des insolvenzrechtlichen Senats des BGH und Autor zahlreicher gesellschaftsrechtlicher Veröffentlichungen ist der Referent hierfür bestens ausgewiesen.

Referent: Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein, Karlsruhe

Veranstaltungsort:
Dorint-Novotel Kaiserslautern

Datum/Zeit:
Freitag, 30. Januar 2009, 9.00 - 16.30 Uhr

Teilnahmegebühr:
100,00 € (incl. Pausenkaffee, Tagungsgetränke, Mittagessen und Skript)

Neuere und neueste Entwicklungen im Arbeitsrecht

-In Zusammenarbeit mit dem DAI -
Referent: Werner Ziemann, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hamm
Veranstaltungsort: Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie
Datum: 6. bis 7. Februar 2009

Tagungszeiten:

Fr. 9.00 - 17.30 Uhr, Sa. 9.00 - 12.30 Uhr

Zeitstunden: 10

Inhalt: In der Veranstaltung werden aktuelle Trends in der Rechtsprechung und Literatur zu den praktisch relevanten Gebieten des Arbeitsrechts unter Einbeziehung sozialrechtlicher Fragestellungen dargestellt. Für ausgewählte Entscheidungen werden deren Kontext und Auswirkungen für die Praxis erläutert. Der Referent zeigt vermeidbare Fehler auf und gibt instruktive Handlungsanleitungen. Ein besonderes Augenmerk legt er auf prozessuale Fehlerquellen und Durchsetzungsprobleme. Des Weiteren erläutert er die aktuelle arbeitsrechtliche Gesetzgebung und EG-Rechtsetzung und weist wird auf Rechtsetzungsvorhaben hingewiesen. Für die kautelarjuristische Praxis werden die Trends in der Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle dargestellt. Berichtszeitraum ist das letzte Halbjahr vor dem Seminartermin.

Das Seminar richtet sich an angehende und zugelassene Fachanwältinnen und Fachanwälte für Arbeitsrecht, aber auch an sonstige auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätige Juristinnen und Juristen wie auch an Personalverantwortliche und Justiziare.

Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Arbeitsunterlage, in der die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung vollständig und die sonstige wesentliche Rechtsprechung dokumentiert und Gesetzesänderungen ausgewiesen werden.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO - 10 Zeitstunden.

Teilnahmegebühr: 250,00 €

Die Teilnahmegebühr wird von der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken im Namen und auf Rechnung des Deutschen Anwaltsinstituts e.V., Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, Steuer-Nr. DE 234769064 erhoben. Der Betrag ist umsatzsteuerfrei nach § 4 Ziff. 21 a) bb) und Ziff. 22a) IStG.

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen des DAI – Nebenstelle bei der RAK Koblenz –

Information und Anmeldungen:
Nebenstelle des Deutschen Anwaltsinstituts
bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstr. 20 – 24 · 56068 Koblenz
Tel: 02 61 / 3 03 35 – 79
Fax: 02 61 / 3 03 35 – 66
Allgemeine Hinweise:
INTERNET: WWW.RAKKO.DE

Aktuelle Rechtsprechung zum Krankenhausrecht

Referent: Prof. Dr. Michael Quaas, Rechtsan-
walt, Fachanwalt für Medizin-
und Verwaltungsrecht, Stuttgart
Datum: 16.01.09
Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 149 € inkl. Tagungs-
unterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v.
§ 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für
Medizinrecht

Neues zum Straf- und Strafverfahrensrecht zum Jahresbeginn

Referent: Thilo Pfordte, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht,
München
Datum: 23.01.09
Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 145 € inkl. Tagungs-
unterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v.
§ 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Straf-
recht

Wohnraummietrecht

Kooperationsveranstaltung mit dem
Ministerium der Justiz, Mainz -
Referentin: Dr. jur. Karin Milger,
Richterin am Bundesgerichtshof
Datum: 24.01.09
Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 146 € inkl. Tagungs-
unterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v.
§ 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Miet-
und Wohnungseigentumsrecht

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Referent: Udo Schwab, Rechtsanwalt,
Notar, Fachanwalt für Arbeits-
und Steuerrecht, Hungen
Datum: 30.01.09
Zeit: 12.30 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 131 € inkl. Tagungsunter-
lagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v.
§ 15 FAO (5 Std.) für Fachanwälte für
Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenz-
recht, Steuerrecht

Güterrechtsreform mit Beispielen

Referent: Michael Klein, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Familienrecht,
Regensburg
Datum: 31.01.09
Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 155 € inkl. Tagungs-
unterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v.
§ 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für
Familienrecht

Bilanzen – auch für Fachangestellte –

Referenten: Holger Busch, Diplom-Finanzwirt,
Oberfinanzdirektion Koblenz Hans-
G. Kurdum, Diplom-Finanzwirt,
Oberfinanzdirektion Koblenz
Datum: 04.02.09
Zeit: 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 129 € inkl. Tagungs-
unterlagen, Kaffeepausen
Inhalt: Wertberichtigung von Forderungen
und deren Geltendmachung im Insolvenz-
verfahren.

Verkehrsrecht:

Autokauf und Autoleasing

- Kooperationsveranstaltung mit dem
Ministerium der Justiz, Mainz -
Referent: Wolfgang Ball, Vorsitzender
Richter am Bundesgerichtshof

Datum: 06.02.09
Teilnahmegebühr: 145 € inkl. Tagungs-
unterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v.
§ 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für
Verkehrsrecht

Aktuelle Rechtsprechung im Familienrecht im Lichte der Unterhaltsreform (Betreu- ungsunterhalt)

Referent: Dr. Jürgen Soyka, Richter am
Oberlandesgericht Düsseldorf

Datum: 18.02.09
Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 154 € inkl. Tagungs-
unterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v.
§ 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für
Familienrecht

Aktuelle Steuerrechtsänderungen 2008 und 2009

Referent: Rudolf Jung, Diplom-Finanzwirt,
Duderstadt
Datum: 20.02.09
Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 144 € inkl. Tagungs-
unterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v.
§ 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für
Steuerrecht

Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht

Referent: Prof. Dr. Heinz Vallender, Richter
am AG Köln, Honorarprof. an der Universität
zu Köln
Datum: 21.02.09
Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 143 € inkl. Tagungs-
unterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v.
§ 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Insol-
venzrecht

Der Erbprozess und das Erbscheinverfahren unter Berücksichtigung neuer Zuständig- keitsregeln

Referent: Uwe Gottwald, Vorsitzender
Richter am Landgericht Koblenz
Datum: 28.02.09
Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 150 € inkl. Tagungs-
unterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v.
§ 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für Erbrecht

Qualitätsmanagement für Insolvenzverwalter

Referent: Michael Germ, Fa. Germ Consult,
Kanzleiberater, Lehrbeauftragter
der Universität Hannover,
Duisburg
Datum: 06.03.09
Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 128 € inkl. Tagungs-
unterlagen, Kaffeepausen

Vergütung des Architekten

Referent: Dr. Klaus Saerbeck, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht, Hamm
Datum: 07.03.09
Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 152 € inkl. Tagungs-
unterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v.
§ 15 FAO (6 Std.)

VERANSTALTUNGEN

**Veranstaltungen des DAI
DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main,**
Heusenstamm bei Frankfurt
Levi-Strauss-Allee 14
63150 Heusenstamm
Tel. (0 61 04) 64 86 29 - 0
Fax (0 61 04) 64 86 29 - 33

6. Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht

in Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern Bamberg, Frankfurt am Main, Koblenz und Zweibrücken

Lehrgangsleitung:

Prof. Dr. Dres. h. c. Karsten Schmidt,
Präsident der Bucerius Law School

Datum: 15.01.09 – 17.01.09 Teil 1
05.02.09 – 07.02.09 Teil 2
26.02.09 – 28.02.09 Teil 3
19.03.09 – 21.03.09 Teil 4
23.04.09 – 25.04.09 Teil 5
14.05.09 – 16.05.09 Teil 6

Teilnahmegebühr:

1.975,00 € Gesamtbuchung

1.490,00 € Ermäßigt Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung
(Kopie der Zulassung füge ich bei)

240,00 € Klausuren gesamt
einschl. Arbeitsunterlage, Zertifikat, Mittagsimbiss und Pausengetränken

Tagungsnr: 192026

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern Bamberg, Frankfurt am Main, Koblenz und Zweibrücken erhalten jeweils 200,00 € Ermäßigung.

10. Fachlehrgang Verkehrsrecht

in Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern Bamberg, Frankfurt am Main, Koblenz und Zweibrücken

Lehrgangsleitung: Thilo Pfordte, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

Datum: 15.01.09 – 17.01.09 Teil 1
29.01.09 – 31.01.09 Teil 2
19.02.09 – 21.02.09 Teil 3
12.03.09 – 14.03.09 Teil 4
02.04.09 – 04.04.09 Teil 5
23.04.09 – 25.04.09 Teil 6

Teilnahmegebühr:

1.675,00 € Gesamtbuchung

1.290,00 € Ermäßigt Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung
(Kopie der Zulassung füge ich bei)

240,00 € Klausuren gesamt
einschl. Arbeitsunterlage, Zertifikat, Mittagsimbiss und Pausengetränken

Tagungsnr: 152035

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern Bamberg, Frankfurt am Main, Koblenz und Zweibrücken erhalten jeweils 200,00 € Ermäßigung.

24. Fachlehrgang Sozialrecht

in Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern Bamberg, Frankfurt am Main, Koblenz und Zweibrücken

Lehrgangsleitung:

Bernd Meisterernst, Rechtsanwalt, Notar,
Fachanwalt für Arbeits- und für Sozialrecht

Datum: 15.01.09 – 17.01.09 Teil 1
29.01.09 – 31.01.09 Teil 2
05.03.09 – 07.03.09 Teil 3
26.03.09 – 28.03.09 Teil 4
04.06.09 – 06.06.09 Teil 5
25.06.09 – 27.06.09 Teil 6

Teilnahmegebühr:

1.675,00 € Gesamtbuchung

1.290,00 € Ermäßigt Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung
(Kopie der Zulassung füge ich bei)

240,00 € Klausuren gesamt
einschl. Arbeitsunterlage, Zertifikat, Mittagsimbiss und Pausengetränken

Tagungsnr: 042049

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern Bamberg, Frankfurt am Main, Koblenz und Zweibrücken erhalten jeweils 200,00 € Ermäßigung.

62. Fachlehrgang Steuerrecht

in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Lehrgangsleitung:

Dr. Peter Haas, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Bochum

Datum: 02.02.09 – 07.02.09 Teil 1
12.03.09 – 14.03.09 Teil 2
25.03.09 – 28.03.09 Teil 3
23.04.09 – 25.04.09 Teil 4
14.05.09 – 16.05.09 Teil 5
16.06.09 – 20.06.09 Teil 6

Teilnahmegebühr:

2.495,00 € Gesamtbuchung

1.995,00 € Ermäßigt Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung
(Kopie der Zulassung füge ich bei)

240,00 € Klausuren gesamt

63. Fachlehrgang Arbeitsrecht

Lehrgangsleitung:

Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Datum: 19.01.09 – 24.01.09 Teil 1
02.03.09 – 07.03.09 Teil 2
11.05.09 – 16.05.09 Teil 3

Teilnahmegebühr:

1.675,00 € Gesamtbuchung

1.290,00 € Ermäßigt Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung
(Kopie der Zulassung füge ich bei)

240,00 € Klausuren gesamt

einschl. Arbeitsunterlage, Zertifikat, Mittagsimbiss und Pausengetränken

Tagungsnr: 012126

LITERATUR- HINWEISE

AnwaltFormulare Strafrecht

Schriftsätze und Erläuterungen mit CD-ROM
Hrsg.: Breyer/Endler/Thurn
Deutscher Anwaltverlag
Bonn 2008,2., überarbeitete Auflage,
898 Seiten, gebunden, mit CD-ROM,
€ 98,-

ISBN 978-3-8240-0980-0

Anwaltschaft und Berufsrecht

Festschrift für Wolfgang Härtung zum
75. Geburtstag
Anwaltschaft und Berufsrecht, hrsg. von
Dr. Volker Römermann, Verlag C. H. Beck,
2008, XXV, 216 Seiten, in Leinen
€ 95,00

ISBN: 978-3-406-57679-9

ANMELDUNG ZUM SEMINAR

An die

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Str. 17

66482 Zweibrücken

Name: _____

Vorname: _____

Zu dem Seminar

Neues GmbH-Recht

am 30. Januar 2009

im Dorint-Novotel Kaiserslautern,

melde ich mich hiermit verbindlich an.

Kanzlei: _____

PLZ/Ort: _____

Ein Verrechnungsscheck in Höhe von

100,00 € liegt bei.

Datum

Unterschrift

An die

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Str. 17

66482 Zweibrücken

Name: _____

Vorname: _____

Zu dem Seminar

Neuere und neueste Entwicklungen im Arbeitsrecht

vom 06. bis 07. Februar 2009 in Zweibrücken,

Romantik Hotel Landschloss Fasanerie,

melde ich mich hiermit verbindlich an.

Kanzlei: _____

PLZ/Ort: _____

Ein Verrechnungsscheck in Höhe von

250,00 € liegt bei.

Datum

Unterschrift

IMPRESSUM

Herausgeber:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Straße 17

66482 Zweibrücken

Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0

Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19

zentrale@rak-zw.de

<http://www.rak-zw.de>

Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Fax: 0 63 32 / 80 03 - 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge, allgem. Anfragen
(Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Abteilung II., Zentrale (nachmittags)
(Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 11

Beschwerdeangelegenheiten, Abteilung I., Gebührengutachten

(Frau Zimmermann-Mehrbreier, Mo., Di., Fr. vormittags, Mi., Do. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 12

Buchhaltung, Seminare

(Frau Brennemann, Mo., Di. nachmittags, Mi. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr